LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21372**

11.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8563 vom 4. August 2026
des Abgeordneten Marcel Hafke FDP
Drucksache 18/20809

Schöpft Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei islamistischen Gefährdern konsequent aus?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der islamistisch motivierte Anschlag auf den Christopher Street Day in Berlin hat erneut die Frage aufgeworfen, wie bekannte Gefährder wirksam kontrolliert werden können. Nach Angaben des nordrhein-westfälischen Innenministers Herbert Reul gelten derzeit 165 Personen in Nordrhein-Westfalen als islamistische Gefährder.[1] 73 dieser Personen werden als aktionsfähig eingestuft. Eine dauerhafte Observation sämtlicher Gefährder sei nach Aussage des Innenministers bereits aufgrund des erheblichen Personalbedarfs nicht möglich. Für die Überwachung einer einzelnen Person rund um die Uhr würden mehr als 30 Polizeikräfte benötigt. Elektronische Fußfesseln würden bei Gefährdern in Nordrhein-Westfalen ungefähr fünfmal jährlich eingesetzt.
Das Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen stellt den Sicherheitsbehörden verschiedene Instrumente zur Verfügung. Nach § 34b PolG NRW können zur Verhütung terroristischer Straftaten Aufenthaltsvorgaben oder Kontaktverbote angeordnet werden. § 34c PolG NRW ermöglicht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine elektronische Aufenthaltsüberwachung. Die gerichtliche Anordnung ist grundsätzlich auf höchstens drei Monate befristet. Eine Verlängerung um jeweils bis zu drei Monate ist möglich. Die erhobenen Aufenthaltsdaten dürfen insbesondere zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsvorgaben oder Kontaktverbote verwendet werden.
Die bisherigen Anwendungszahlen werfen jedoch Fragen auf. Im Jahr 2022 wurde eine Maßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten durchgeführt. Im Jahr 2023 wurde keine entsprechende Maßnahme verzeichnet. Für das Jahr 2024 weist der Bericht der Landesregierung zwei Maßnahmen zur Verhütung terroristischer Straftaten aus. Von insgesamt 23 Maßnahmen nach § 34c PolG NRW entfielen im Jahr 2024 demgegenüber 21 auf die Abwehr einer Gefahr für die sexuelle Selbstbestimmung.
Bereits zum Stichtag 28. Dezember 2023 wurden in Nordrhein-Westfalen lediglich fünf Personen elektronisch überwacht. Zwei dieser Maßnahmen beruhten auf § 34c PolG NRW. Drei weitere Maßnahmen erfolgten im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB. Aus der damaligen Antwort der Landesregierung geht nicht hervor, wie viele der betroffenen Personen einen islamistischen Hintergrund aufwiesen.

[1] https://www.tagesschau.de/inland/regional/nordrheinwestfalen/wdr-nach-anschlag-auf-berliner-csd-nrw-ueberprueft-73-islamistische-gefaehrder-100.html (letzter Zugriff: 04.08.2026)

Datum des Originals: 11.09.2026/Ausgegeben: 17.09.2026

Besondere Aufmerksamkeit ist bei Rückkehrern aus ehemaligen dschihadistischen Kampfgebieten erforderlich. Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen bewertet diese Personengruppe als hohes Risiko für die innere Sicherheit. Zu ihr können weiterhin radikalisierte Personen mit Kampferfahrung gehören. Seit Oktober 2019 koordiniert die im Innenministerium angesiedelte Rückkehrkoordination die Zusammenarbeit der beteiligten Sicherheitsbehörden, Kommunen sowie Präventionsstellen.
Ein wehrhafter Rechtsstaat darf sich nicht damit begnügen, gefährliche Personen zu identifizieren. Wo die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, müssen vorhandene Instrumente konsequent beantragt, technisch zuverlässig umgesetzt sowie wirksam kontrolliert werden. Dies gilt besonders für entlassene Straftäter mit islamistischem Hintergrund sowie für Rückkehrer aus ehemaligen Kampfgebieten des sogenannten „Islamischen Staates“.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 8563 mit Schreiben vom 11. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

1. Welche Kapazitäten zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung stehen den Sicherheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen derzeit zur Verfügung?

Die Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der polizeilichen Praxis erfordert aufgrund einer durchgehenden 24/7-Durchführung einen erheblichen technischen und personellen Ressourceneinsatz und kann sich teilweise über mehrere Wochen erstrecken. Von einer weitergehenden Darstellung detaillierter Informationen hinsichtlich der personellen Ausstattung wird aus einsatztaktischen Gründen abgesehen.

2. Wie viele Personen mit islamistischem Hintergrund wurden in den Jahren seit 2022 jeweils auf Grundlage des § 34c PolG NRW elektronisch überwacht?

Die Auswertung ist auf Grundlage der im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auswertbaren Daten erfolgt und beschränkt sich auf eingestuftes Personenpotenzial im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität - Religiöse Ideologie.

Die Daten - mit Stand vom 07.08.2026 - bitte ich, der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	**Anzahl überwachter Personen**
2022	1
2023	0
2024	1
2025	2
2026	0
Gesamt	**4**

3. Bei wie vielen entlassenen Straftätern mit islamistischem Hintergrund wurde in den Jahren seit 2022 jeweils eine elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht angeordnet?

In Nordrhein-Westfalen wurde im genannten Zeitraum bei einer Person aus dem in der Antwort auf die Frage 2 bezeichneten Personenpotential eine elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht angeordnet.

Darüber hinausgehend werden die angesprochenen Daten im Ministerium der Justiz statistisch nicht nachgehalten und können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht erhoben werden.

4. Bei wie vielen Rückkehrern aus ehemaligen Kampfgebieten des sogenannten „Islamischen Staates“ wurde in den Jahren seit 2022 jeweils eine elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet?

In Nordrhein-Westfalen wurde im genannten Zeitraum keine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 34c Polizeigesetz NRW bei sogenannten Rückkehrerinnen und Rückkehrern angeordnet. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 3.

5. Wie wird die Einhaltung von Aufenthaltsvorgaben bei islamistischen Gefährdern ohne elektronische Aufenthaltsüberwachung kontrolliert?

Die Einhaltung von Aufenthaltsvorgaben nach wird anlass- und einzelfallbezogen durch verschiedene polizeiliche Maßnahmen kontrolliert. Hierzu zählen beispielsweise Meldeauflagen, das Aufsuchen der betreffenden Person sowie kurzfristige oder längerfristige Observationsmaßnahmen. Ergänzend kommen präventiv-polizeiliche Kontaktgespräche, Gefährderansprachen und Ausschreibungen in polizeilichen Fahndungssystemen in Betracht. Darüber hinaus können unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen weitere Maßnahmen, wie der verdeckte Einsatz technischer Mittel, polizeiliche Beobachtungen oder Verkehrsdatenerhebungen eingesetzt werden.